

Kundeninformation nach § 12 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) Stand Januar 2023

Umsetzung der Preisbremse für Wärmekunden

Welche Kundengruppen sind entlastungsberechtigt?

Entlastungsberechtigt sind Kunden, die Wärme bzw. Dampf zu eigenen Zwecken verbrauchen

Maßgeblich für den Beginn und die Höhe der Entlastung ist der Verbrauch des Kunden: Die Entlastung wird ab März 2023 für jede Entnahmestelle des Kunden gewährt, bei denen der Jahresverbrauch **nicht mehr als 1.500.000 kWh** beträgt (bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet). Gemäß § 14 EWPBG haben auch Kunden mit einem Jahresverbrauch **von mehr als 1.500.000 kWh** Anrecht auf Entlastung. Bereits ab Januar 2023 kann von den Entlastungen profitiert werden.

Höhe der Entlastung bei Kunden mit einem Jahresverbrauch kleiner 1.500.000 kWh je Entnahmestelle

Kunden, die im Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 31.12.2023 mit Wärme beliefert werden, erhalten für jeden Belieferungsmonat (wenn in den Monaten beliefert auch rückwirkend für Januar und Februar 2023) eine Entlastung unter Vorbehalt der Rückforderung (§ 15 Abs. 4 EWPBG) durch den Lieferanten gutgeschrieben. Dabei wird der Wärmepreis für ein **80%iges** Mengenkontingent auf einen gesetzlich vorgegebenen Referenzpreis von **9,5 ct/kWh brutto** gedeckelt. Die konkrete Höhe der Entlastung hängt von dem geltenden Arbeitspreis für die Wärmelieferung, Ihrem individuellen Entlastungskontingent (Zugrunde gelegt werden 80% des Jahresverbrauches 2021) sowie Ihrem Verbrauch ab.

Um den Entlastungsbetrag zu ermitteln, wird für jede Entnahmestelle der Differenzbetrag (§ 16 EWPBG) mit dem jährlichen Entlastungskontingent (§ 17 EWPBG) – zu deren Definition und Höhe s. u. – multipliziert und ist durch die jeweils geltende Höchstgrenze gemäß § 18 EWPBG} gedeckelt. Eine Senkung des Rechnungsbetrages auf einen Wert unter 0,00 € ist dabei nicht möglich.

Der **Differenzbetrag** ergibt sich aus der Differenz des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreises und des Referenzpreises von **9,5 ct/kWh brutto** (inklusive staatlich veranlasster Preisbestandteile sowie einschließlich der Umsatzsteuer).

Das **Entlastungskontingent** beträgt 80 % des Jahresverbrauches 2021.

Endet oder beginnt die Belieferung mit Wärme während eines Monats, ist der Lieferant verpflichtet, den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Höhe der Entlastung bei Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1.500.000 kWh je Entnahmestelle

Kunden, die mit Wärme oder Dampf beliefert werden, an der jeweiligen Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von **mehr als 1.500.000 kWh** aufweisen und nicht bereits über § 11 EWPBG entlastungsberechtigt sind, haben vom 01.01.2023 bis zum Ablauf der Gültigkeit des EWPBG für jeden Kalendermonat, in dem sie mit Wärme oder Dampf beliefert werden, einen Anspruch auf Entlastung mit der jeweils nächsten turnusmäßigen Abrechnung. Der Referenzpreis für diese Kunden beträgt **7,5 ct/kWh netto**, also vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen und der Umsatzsteuer für Kunden, die mit Wärme beliefert werden. Für Kunden, die mit Dampf beliefert werden, beträgt der

Referenzpreis **9 ct/kWh** netto (vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen und der Umsatzsteuer). Das jährliche Entlastungskontingent für diese Kunden beträgt **70 %** der Verbrauchsmenge, die im Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde. Die tatsächlich erhaltene Entlastung kann durch die in § 18 EWPBG beschriebene Höchstgrenze im Einzelfall geringer ausfallen.

Sofern der Kunde ein Unternehmen ist, dessen prognostizierter Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen 150.000 € pro Monat übersteigt, ist dieses Unternehmen uns als Wärmeversorger gegenüber zu einer Selbsterklärung gemäß § 22 EWPBG verpflichtet.

Wichtiger Hinweis zur Verbrauchsreduzierung!

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen – denn die vorstehend beschriebene Preisbremse wird nur bis zu einem Entlastungskontingent von **80 %** des Jahresverbrauchs 2021 gewährt. Für die Entlastung von Großkunden gilt die Preisbremse bis zu einem Entlastungskontingent von **70 %** der im Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessenen Verbrauchsmenge. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch gilt stattdessen der volle vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Ihnen gewährten Entlastungen nach dem EWPBG (Wärmepreisbremse) vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert wird.